

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

Anschaffung von Absaugbohrern

An:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
Prävention
Bereich Präventionsorganisation
Kronprinzenstr. 62-66
44135 Dortmund

Mitglieds-Nr. BG BAU		Wird durch BG BAU ausgefüllt
Anzahl der Beschäftigten		
Firma		
Straße		Bearb.Nr. _____
PLZ / Ort		Rechnung liegt vor O ja O nein
Name, Vorname des Antragstellers		
Funktion im Unternehmen		
Telefon		Sachlich richtig:
Telefax		
E-Mail		
Geldinstitut		Unterschrift Prüfer
IBAN der o.g. Firma		Förderungssumme:
Hersteller		O in Höhe von.....€
Modellbezeichnung		O Voraussetzungen nicht erfüllt
Best.-Nr. / Artikel-Nr.		Rechnerisch richtig:
Anzahl		
Status der Geräte	☐ Kaufgeräte ☐ Leasinggeräte	
Bauentstauber (Staubklasse M) bereits vorhanden?	☐ JA ☐ NEIN	Unterschrift Bereich Präv-Organisation

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Absaugbohrer 50 % der Anschaffungs- bzw. Leasingkosten, max. 200,00 €. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt auf das Firmenkonto des Mitgliedsunternehmens.

Bitte dem Antrag beifügen: Kopie der Kauf- bzw. Leasingrechnung. Darauf müssen Hersteller und Modell des Bohrers vermerkt sein.

Wichtig: Der Absaugbohrer muss in Kombination mit einem geeigneten Bauentstauber der Staubklasse M betrieben werden. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Absaugbohrern und Bauentstaubern unter www.bgbau.de/praemien

Antragsberechtigte:

Gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU. Der Umlagebeitrag für den Bedarf der BG (ohne Zuschlag und ohne ASD) muss im Vorjahr mindestens 100 € betragen haben. Unternehmer ohne Beschäftigte sind bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU ebenfalls antragsberechtigt.

Rechtliche Hinweise:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Förderung:

- ☐ bei Beitragsrückständen oder Insolvenz des Unternehmens
- ☐ bei Überschreitung der max. Förderhöchstsumme für das Unternehmen pro Jahr
- ☐ bei Ausschöpfung der für die förderungswürdigen Maßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermittel

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel des laufenden Kalenderjahres können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden oder ausbezahlt werden.

**Bitte auch die Hinweise auf Seite 2 beachten und dort unterschreiben.
Nur unterschriebene Anträge werden bearbeitet!**

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

Seite 2 von 2

Mitglieds-Nr.

Die Gesamtfördersumme pro Unternehmen (mit mindestens einem Beschäftigten) und Kalenderjahr ist abhängig vom Umlagebeitrag:

Stufen*	Fördersumme von	Fördersumme bis
Stufe A1 (Unternehmen mit Beiträgen von 100 € bis 249 €)	100 €	
Stufe A 2 (Unternehmen mit Beiträgen von 250 € bis 15.000 €)	250 €	5 % des Umlagebeitrages* max. 750 €
Stufe B (Unternehmen mit Beiträgen von 15.001 € bis 100.000 €)	750 €	2 % des Umlagebeitrages* max. 2.000 €
Stufe C (Unternehmen mit Beiträgen ab 100.001 €)	2.000 €	1 % des Umlagebeitrages* Max. 20.000 €

*Bemessungsgrundlage ist der Umlagebeitrag für den Bedarf der BG (ohne Zuschlag und ohne ASD der BG BAU) des jeweiligen Unternehmens des Vorjahres.

Unternehmer ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme bis zu einer Höhe von 250 € je Kalenderjahr verfügen.

Die BG BAU möchte mit ihren Arbeitsschutzprämien insbesondere auch bei den kleineren Mitgliedsunternehmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beitragen. Daher haben Unternehmen, die den Stufen A1 und A2 zugeordnet sind, die Möglichkeit ihre Fördersumme bis zu einer Höhe von 500 € über mehrere Jahre anzusparen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter Tel. 0231 5431-1007.

☐ Ich bin der Stufe A1 bzw. A2 zugeordnet und bitte um Auskunft zur Möglichkeit des Ansparens von Fördersummen

Antragstellung und Nachweis:

Gefördert werden können bereits realisierte Maßnahmen, die noch nicht von der BG BAU prämiert oder finanziell unterstützt worden sind, wenn die jeweiligen prämierten- oder zuschusspezifischen Bedingungen eingehalten sind.

Es werden Maßnahmen nur in dem Jahr gefördert, in dem sie auch durchgeführt / angeschafft und beantragt wurden.

Maßgebend ist das Rechnungsdatum des laufenden Kalender- und Förderjahres. Weitere Nachweise: Fotos, Foto-CDs, Videos, Rechnungskopien, Belege, Zertifikate, Urkunden. Die Aufsichtspersonen der BG BAU werden sich in Einzelfällen davon überzeugen, dass die Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden.

Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Einganges geprüft und bearbeitet, dabei ist die Vollständigkeit des Antrages, einschließlich Rechnungskopie, maßgebend.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Bei den von der BG BAU gewährten Zuschüssen für Arbeitsschutzprämien handelt es sich aus ertragsteuerlicher Sicht beim Kauf von beweglichem Anlagevermögen um Investitionszuschüsse oder, soweit das Gerät zum sofortigen Betriebsausgabenabzug führt, um Aufwandszuschüsse. Investitionszuschüsse sind vom Zuschussempfänger entweder als Betriebseinnahme zu versteuern oder können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abgesetzt werden.

Aufwandszuschüsse sind sofort zu berücksichtigende Betriebseinnahmen. Die korrekte Versteuerung des Zuschusses liegt im Verantwortungsbereich des Mitgliedsunternehmens/Antragstellers.

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten jeweils die speziellen Hinweise für die einzelnen Maßnahmen auf der jeweiligen Internetseite. Diese Bedingungen sind bindend für die Förderwürdigkeit der einzelnen Maßnahmen. Siehe dazu: www.bgbau.de/praemien

Auskünfte zu Fördersummen und zur Antragstellung:

telefonisch: 0231 5431-1007; E-Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Newsletter der BG BAU bestellen

☐ Ich möchte den Newsletter bestellen. E-Mail:

Mit Angabe Ihrer E-Mail-Adresse willigen Sie ein, dass wir diese zur Versendung des Newsletters verwenden, um Sie über Neuigkeiten aus dem Bereich Arbeitsschutzprämien der BG BAU zu informieren. Eine Datenweitergabe an Dritte geschieht zu keinem Zeitpunkt. Sie können das Newsletter-Abonnement jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen.

Erklärung: Hiermit versichere ich, dass die für das Prämiensystem angemeldete Maßnahme alle Anforderungen zur Förderwürdigkeit erfüllt und die Prämie bestimmungsgemäß verwendet wird.

Mir ist bekannt, dass das geförderte Arbeitsmittel/Gerät innerhalb des ersten Jahres nach der Beschaffung nicht weiterverkauft werden darf, da ansonsten die ausgezahlte Prämie erstattet werden muss.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die absolute Förderungssumme für Arbeitsschutzprämien bei der BG BAU begrenzt ist. Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel